



Kanton Graubünden
Gemeinde Davos

Teilrevision Ortsplanung

„Wildruhezonen“

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
2	Neues Konzept Ruhezonen Wild	2
2.1	Vorgehen und Beteiligte	2
2.2	Ziel und Zweck	2
2.3	Regelungskonzept	3
2.4	Räumliches Konzept	3
3	Raumplanerische Umsetzung	4
3.1	Auftrag	4
3.2	Grundlagen	4
3.3	Inhalt der Nutzungsplanung	4
3.3.1	Teilzonenplan Ruhezonen Wild 1:25000	4
3.3.2	Baugesetz	4
4	Verfahren	5
4.1	Kantonale Vorprüfung	5

Anhang: Übersichtsplätter A-B

- A. Dürrwald
- B. Bedra- und Steinschlagwald
- C. Teufiwald, Weissstschuggen/Alter Tschuggen, Bärenfallen
- D. Eggenwald
- E. Schrättenfluh
- F. Bodenwald
- G. Rotschwald
- H. Galli

1 Ausgangslage

Gemäss geltendem Zonenplan verfügt die Landschaft Gemeinde Davos über rechtskräftige Ruhezonen Wild. Die Ruhezone Wild ist in Art. 81 Baugesetz geregelt.

In den Jahren 1998/99 hat eine vom Kleinen Landrat eingesetzte Arbeitsgruppe ein Umsetzungskonzept Ruhezonen Wild erarbeitet. Am 7. 12. 1999 hat der Kleine Landrat das Umsetzungskonzept verabschiedet und die Landschaftspolizei mit dem Vollzug beauftragt. In der Folge wurden die rechtskräftigen Ruhezonen Wild publiziert und im Gelände signalisiert. Die Umsetzung der Ruhezonen Wild wurde in der Folge jedoch nicht konsequent durchgesetzt.

2 Neues Konzept Ruhezonen Wild

2.1 Vorgehen und Beteiligte

Nach nun mehrjähriger Erfahrung haben die Fachleute festgestellt, dass viele Zonen nicht überall mit den effektiven Wintereinstandesgebieten übereinstimmen. Im Zusammenhang mit der Neuausrichtung des Skigebietes Pischas als „Freeride-Gebiet“ wurde die Ruhezone Wild im Schindelbodenwald als wenig sinnvoll erachtet. Aus den Gesprächen mit Exponenten der Davos Klosters Bergbahnen AG und des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes (BKPJV), Sektion Davos wurde deshalb die Überarbeitung des vorhandenen Konzeptes in Erwägung gezogen. Im Sommer 2006 hat die „Arbeitsgruppe Ruhezonen Wild“ bestehend aus folgenden Mitgliedern ein neues Konzept Ruhezonen Wild erarbeitet:

- Georg Flury, Hegepräsident BKPJV, Sektion Davos
- Vali Meier, Davos Klosters Bergbahnen AG
- Hanspeter Hefti, Forstbetriebsleiter

Die Vertreter der kantonalen Wildhut (Wildhüter Ricardo Engler, Jagdaufseher Silvio Sprecher und Andreas Ambühl) wurden bei der Erarbeitung einbezogen. Der Vorstand BKPJV, Sektion Davos hat sich zum vorgeschlagenen Konzept positiv geäußert. Die touristischen Interessen wurden angemessen berücksichtigt.

2.2 Ziel und Zweck

Hauptziel der Ruhezonen Wild ist die Erhaltung und Verbesserung des Lebensraums der einheimischen Wildtiere. Der Lebensraum soll so weit intakt erhalten und verbessert werden, dass dieser einem kontrollierten Tierbestand genügend Nahrung, Schutz, Deckung, Ruhe und ungestörten Tagesrhythmus gewährleistet. Dabei dürfen an den standortgerechten Baumarten keine

Verbissschäden entstehen. Mit einem neuen Konzept für die Ruhezonen Wild muss auch die Durchsetzung der entsprechenden Verbote geregelt und gewährleistet werden.

2.3 Regelungskonzept

Schonzeit für alle Zonen:	20. Dezember bis 30. April
Hundehalter:	Leinenpflicht auf den bezeichneten Wanderwegen
Kontrolle:	Landschaftspolizei
Information:	Informationstafeln, Informationsbroschüren, amtliche Publikationen, Internet
Ordnungsbussen:	Der Grosse Landrat kann Verletzungen der Ruhezonen Wild mit Ordnungsbussen büssen

2.4 Räumliches Konzept

Ausser im Dürrwald (Verkleinerung im südlichen Teil) und Rotschwald (Verschiebung nach Norden und Verkleinerung) werden alle bestehenden Wildruhezonen gestrichen. Die neuen Ruhezonen Wild umfassen folgende Gebiete (siehe Anhang, Übersichtsblätter A-H):

1. **Dürrwald, Laret** (zwischen RhB-Linie und Schwarzseealp), Blatt A
Hirsch-, Reh-, Niederwild insbesondere Auerwild
2. **Bedra- und Steinschlagwald** (Eingangs Flüelatal, rechte Talseite), Blatt B
Hirsch-, Reh-, Gäms-, Niederwild insbesondere Birkwild
3. **Teufiwald, Dischma** (rechte Talseite, oberhalb Teufi), Blatt C
Hirsch-, Reh-, Gäms-, Niederwild insbesondere Birkwild
4. **Weisstschuggen/Alter Tschuggen, Dischma** (linke Talseite, gegenüber Teufi), Blatt C
Gäms-, Niederwild insbesondere Birkwild
5. **Bärenfallen, Dischma** (linke Talseite, gegenüber Hof), Blatt C
Gäms-, Niederwild insbesondere Birkwild
6. **Eggenwald, Sertig** (rechte Talseite, oberhalb Mühle), Blatt D
Hirsch-, Reh-, Gäms-, Niederwild insbesondere Hasen
7. **Schrättenfluhe, Sertig** (linke Talseite, Litziseite von Aelpi- und Leidbachhorn), Blatt E
Gäms-, Stein-, Niederwild insbesondere Birkwild
8. **Bodenwald, Davos Glaris** (oberhalb Hitzenboden und eingangs Bärental), Blatt F
Hirsch-, Reh-, Niederwild insbesondere Hasen und Auerwild

9. **Rotschwald, Davos Glaris** (linke Talseite, zwischen Rotschtobel und Gemszüggi), Blatt G
Hirsch-, Reh-, Gäms-, Niederwild insbesondere Auerwild

10. **Galli, Monstein** (Inneralpen, rechte Talseite), Blatt H
Hirsch-, Reh-, Gäms-, Niederwild insbesondere Hasen und Birkwild

3 - Raumplanerische Umsetzung

3.1 Auftrag

Mit Beschluss vom 5. März 2008 hat das Bauamt Davos das Planungsbüro Stauffer & Studach AG, Chur mit der Erarbeitung der Teilrevision der Ortsplanung beauftragt.

3.2 Grundlagen

- Bericht der „Arbeitsgruppe Ruhezeiten Wild“ vom 20. März 2007 inkl. Planmaterial
- Besprechung Gemeinde und kantonale Fachstellen (ARE, JFI) vom 11. Februar 2009 in Chur
- Vorprüfungsbericht des ARE vom 24. März 2009

3.3 Inhalt der Nutzungsplanung

3.3.1 Teilzonenplan Ruhezeiten Wild 1:25000

Alle bestehenden Ruhezeiten Wild werden gestrichen. Sie werden durch neue Ruhezeiten Wild gemäss dem Vorschlag der Arbeitsgruppe Ruhezeiten Wild (siehe Ziff. 2.4, räumliches Konzept) ersetzt. Gleichzeitig wird im Gebiet Weisstschuggen die Wintersportzone an die tatsächliche Linienführung angepasst.

Auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wiesen gelten die bisherigen Regelungen und es werden vorläufig keine Ruhezeiten Wild vorgeschlagen.

3.3.2 Baugesetz

Art. 81 (Ruhezeiten Wild, a. Umfang) wird im Sinne des Regelungskonzeptes gemäss Ziff. 2.3 abgeändert und mit einem neuen Art. 81a (b. Ordnungsbussen) über Ordnungsbussen ergänzt.

4 Verfahren

4.1 Kantonale Vorprüfung

Die revidierten Planungsmittel wurden gestützt auf Art. 12 der Kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung unterbreitet. Mit Vorprüfungsbericht vom 24. März 2009 hat das ARE zum Revisionsprojekt Stellung genommen. Die Anregungen der kantonalen Verwaltung wurden im Wesentlichen wie folgt behandelt:

- **Dürrwald:** Die Grenze der Zone wurde auf den projektierten Waldweg gelegt.
- **Steinschlagwald:** Es erfolgen keine Korrekturen. Die Grenze der Zone verläuft auf einem bestehenden Waldweg.
- **Schrättenfluh:** Auf eine Zonenerweiterung südöstlich des Alpenbachs wird verzichtet. Dieses Gebiet ist für Wintersportler nicht zugänglich.
- **Bodenwald:** Diese Zone wird im Westen gegen Bärentaleralp erweitert. Eine Ausweitung auf den Grenzverlauf entlang dem alten Alpweg findet nicht statt (kein Wildeinstandsgebiet).
- **Galli/Monstein:** Die Zonengrenze wird leicht geändert (Waldrand anstatt Bach).
- **Weisstschuggen:** Die Zonengrenze wird geringfügig korrigiert. Gleichzeitig wird die Wintersportzone an die tatsächliche Linienführung angepasst.
- **Büelen/Chaiserwald:** Diese Zone wird ganz gestrichen. Für die zahlreichen Ferienhäuser und Jagdhütten wären zu viele Ausnahmeregelungen erforderlich.
- **Bärenfallen:** Diese Zone wird zusätzlich in den Zonenplan aufgenommen, obwohl die Markierung im Gelände und die Durchsetzung nicht einfach sein werden.

Bei den in Art. 81 Baugesetz (Ruhezone Wild) erwähnten „bezeichneten Wanderwegen“ handelt es sich um die Wanderwege gemäss Genereller Erschliessungsplan. Das Betretungsverbot für alle Arten von Schneesportgeräten umfasst insbesondere auch Schneeschuhwanderer.

4.2 Mitwirkungsverfahren

Die revidierten Planungsmittel wurden gestützt auf Art. 13 KRVO während der Zeit vom 24. September bis 24. Oktober 2009 öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit hatten die Interessierten die Gelegenheit, sich mit den revidierten Planungsmitteln auseinanderzusetzen sowie Vorschläge und Einwendungen zu Händen des Kleinen Landrats einzureichen. Von dieser Möglichkeit wurde nicht Gebrauch gemacht.

Chur, 1. Juni 2010, Stauffer & Studach Raumentwicklung, OM